



Christuskirche Othmarschen

Kleine Geschichte von ...

Die Stiftung Christuskirche Othmarschen ist anerkannt gemeinnützig – d.h. Schenkungen sind steuerlich absetzbar. Bei Erbe/Vermächtnis fallen keine Erbschaftsteuern an.

Stiften im Erbfall:

Kann der Erbe innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall noch nachträglich das Erbe ganz oder teilweise auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen. Dann erlischt rückwirkend die Erbschaftsteuer für den weitergeleiteten Betrag.

Wenn die Stiftung im Erbfall etwas erhalten soll, muss sie in einem Testament als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht werden.

Der Schenker oder Erblasser kann selbst festlegen, ob das zugedachte Geld in den Vermögensstock der Stiftung fließen oder für den festgelegten Stiftungszweck ausgegeben werden soll.



Herr Claussen, was hat Sie bewegt, Mitbegründer der Stiftung Christuskirche Othmarschen zu werden?

„Das gemeinnützige Angebot der Christuskirche Othmarschen war für mich immer selbstverständlich. Im Gespräch mit unserem damaligen Pastor Matthias Neumann ist mir klar geworden, wie groß das Engagement unserer Gemeinde ist. Sie leistet viel und trägt maßgeblich zum Wohl der Gemeinde Othmarschen und weit darüber hinaus bei.“

Doch wir wissen alle: Während das Kirchensteueraufkommen in absehbarer Zukunft deutlich abnehmen wird, werden die Gemeindeaufgaben immer umfangreicher. Um diese Aufgaben dauerhaft stemmen zu können, benötigt die Christuskirche Othmarschen finanzielle Unterstützung. Hier habe ich mich mit Freude finanziell engagiert und mich maßgeblich an der Gründung der Stiftung beteiligt. Die Stiftung fördert das Gemein(de)wohl aus ihrem Ertrag. Der Erfolg kann sich natürlich nur einstellen, wenn ein ausreichend großes Stiftungskapital zur Verfügung steht.

Seit Gründung der Stiftung bemühen wir uns, dieses Kapitalpflänzchen kontinuierlich wachsen zu lassen. Das gelingt – allerdings nur langsam. Hier wünschen wir uns weiteres Engagement von Gemeindemitgliedern.

Damit wir das Fortbestehen der Christuskirche Othmarschen auch in Zukunft gewährleisten können, appelliere ich an Sie alle: Helfen Sie mit beim Aufbau unseres Stiftungskapitals. Bedenken Sie die Stiftung in Ihrem Nachlass oder bei Ihrem laufenden gesellschaftlichen Engagement. Ihre Zuwendung hilft, unser Gemeindeleben langfristig zu sichern.“



Herr Zienicke, Sie sind zuständig für den Einsatz der Gelder. Was tut die Stiftung für unsere Gemeinde?

„Die Entscheidung über die satzungsgemäßen Zuwendungen der Stiftung an unsere Gemeinde treffen die Stiftungsvorstände gemeinsam. Langfristig möchten wir einen Kapitalstock aufbauen, dessen Erträge eine Stabilisierung der für die wiederkehrenden Ausgaben der Gemeinde notwendigen Mittel ermöglichen. In dieser Hinsicht unterscheiden wir uns vom Förderverein, der vor allem Einzelprojekte fördert.“

Ein materiell und inhaltlich bedeutender Teil des Gemeindehaushalts bzw. der wiederkehrenden Ausgaben betrifft das Personal einschließlich der Besetzung von zwei Pastorenstellen. Vor allem Finanzierungsbeiträge zu den Personalkosten sind daher seit unserer Gründung ein Hauptaugenmerk der Stiftung. Solche Beiträge bzw. Zuwendungen betreffen sowohl die Aufrechterhaltung bestimmter Stellen als auch die generelle Entlastung des Personalbudgets im Gemeindehaushalt.

Darüber hinaus ergeben sich aber auch Gelegenheiten zur Unterstützung anderer Haushaltsbereiche durch Zuwendungen für spezifische Sonderausgaben. So haben wir beispielsweise im letzten Jahr Kostenzuschüsse für bauliche Maßnahmen (Fensterinstandhaltung und Dachrenovierung), für den neuen Gemeindeboten sowie für die Jugendarbeit (Freizeiten) an die Gemeinde überwiesen. Aus früheren Jahren ist mir die Finanzierung des Abendmahlgeschirrs für Haus Hannah besonders in Erinnerung geblieben. Da wir derzeit sehr gute Erträge erwarten, können wir in den nächsten Jahren hoffentlich weiter viele Haushaltspositionen entlasten.“

Stiftungsvorstand: Namen aller nennen, die daran beteiligt sind. Namen aller nennen, die daran beteiligt sind.

Recht & Steuern

Die Stiftung Christuskirche Othmarschen ist anerkannt gemeinnützig – d.h. Schenkungen sind steuerlich absetzbar. Bei Erbe/Vermächtnis fallen keine Erbschaftsteuern an.

Stiften im Erbfall:

Kann der Erbe innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall noch nachträglich das Erbe ganz oder teilweise auf eine gemeinnützige Stiftung übertragen. Dann erlischt rückwirkend die Erbschaftsteuer für den weitergeleiteten Betrag.

Wenn die Stiftung im Erbfall etwas erhalten soll, muss sie in einem Testament als Erbe oder Vermächtnisnehmer bedacht werden.

Der Schenker oder Erblasser kann selbst festlegen, ob das zugedachte Geld in den Vermögensstock der Stiftung fließen oder für den festgelegten Stiftungszweck ausgegeben werden soll.

